



**Nur per E-Mail:**

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover  
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte  
- Ausländerbehörden –

nachrichtlich:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in  
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Stade  
und Oldenburg

Landeskriminalamt Niedersachsen

Bearbeitet von: **Christoph Schubert**  
E-Mail: christoph.schubert@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
13.23 – 12231.3-6 SYR

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6305

Hannover  
05.10.2017

**Reiseausweise für Ausländer; Zumutbarkeit der Passbeschaffung**

Bezug: RdErl. des MI vom 08.02.2012 – 42.12 / 12231.3-6 SYR

**I. Aktuelle Lage in Syrien**

Zur Lage in Syrien wird auf den Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien des Auswärtigen Amtes vom 17.02.2012 verwiesen. Eine aktuellere Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes liegt derzeit nicht vor, sodass die geschilderte Einschätzung weiterhin als Grundlage für asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen dient. Insofern verweise ich auf den zuletzt mit Erlass vom 18.10.2016 [Az.: 15.21-12230 / 1-8 (§ 60a)] verlängerten Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG.

**II. Zumutbarkeit der Passbeschaffung**

Zunächst wird auf die mit E-Mails vom 27.10.2016 und 09.03.2017 zur Verfügung gestellten Schreiben des BMI vom 25.10.2016 [AZ.: M2-20105/38#2] und 03.03.2017 [AZ.: M2-20105/38#2] hingewiesen. Danach ist es subsidiär Geschützten nicht per se unzumutbar, bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Passes vorzusprechen. Schwerwiegende persönliche



Gründe (z. B. schwere Erkrankung eines Familienangehörigen, Beerdigungen) können einen Ausnahmefall begründende Umstände darstellen. Diese Gründe sind vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen.

Soweit von den Antragstellern glaubhaft dargelegt wird, dass sie sich durch Erledigung ihrer passrechtlichen Angelegenheiten bei der Konsularabteilung ihrer Auslandsvertretung selbst oder ihre Angehörigen gefährden, bitte ich, dies ebenfalls im Rahmen der Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für syrische Staatsangehörige.

### **III. Reisenotwendigkeit**

Zur Frage der Reisenotwendigkeit als Grund für eine Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer wird auf das anliegende Schreiben des BMI vom 25.01.2017 [AZ.: M2-20105/21#5] verwiesen. Danach kann subsidiär Schutzberechtigten entsprechend des Art. 25 der Richtlinie 2011/95/EU, der sog. Qualifikationsrichtlinie, auch ohne Nachweis von schwerwiegenden humanitären Gründen als Reisenotwendigkeit eine Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein Nationalpass in zumutbare Weise nicht erlangt werden kann.

### **IV. Weiteres Verfahren**

Vor diesem Hintergrund bitte ich bei syrischen Staatsangehörigen um großzügige Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer.

Ist die abschließende Beurteilung über die Zumutbarkeit der Passbeschaffung in absehbarer Zeit noch nicht möglich, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Ausweisersatzes ausgestellt werden.

In den Fällen, in denen die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen, ist dies im Reiseausweis für Ausländer zu vermerken.

Sobald sich neue Erkenntnisse ergeben, ergeht eine neue Erlassregelung.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Maczynski

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)